

Gewerbliche Berufsschule

Metalltechnik
Elektrotechnik
Informationstechnik
Eisenbahn

Zweijährige Berufsfachschule

Elektrotechnik
Metalltechnik

Einjährige Berufsfachschule

Elektrotechnik

Technisches Gymnasium

Profil Mechatronik
Profil Informationstechnik
Profil Technik und Management

Technisches Berufskolleg

Technisches Berufskolleg
BK I und BK II

Berufsfindung

Vorqualifizierungsjahr VABO
AVdual



Willkommen an der Albert-Einstein-Schule Ettlingen

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

ein neuer Lebensabschnitt liegt vor Ihnen, und wir wollen Ihnen dabei helfen, diesen erfolgreich zu bewältigen. Dabei gibt es einige wichtige Punkte zu beachten, auf die wir Sie mit den beigefügten Informations- und Merkblättern aufmerksam machen möchten. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch.

Wenn wir uns alle an die Regeln halten, wird das gemeinschaftliche Schulleben erleichtert.

Für die vor Ihnen liegenden Monate und Jahre an unserer Schule wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Die Schulleitung

EinStein rollt!

unsere Werte:



Präambel

Die Albert-Einstein-Schule Ettlingen ist eine berufliche Schule, deren Ziel es ist, ihre Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen unserer Zeit vorzubereiten, sie zu eigenständigen, verantwortungsvollen Menschen heranzubilden und für sie eine Basis zu schaffen, auf der sie ihr eigenes Leben erfolgreich aufbauen können. Das Wirken aller am Schulleben Beteiligten richtet sich an den im Leitbild formulierten Leitsätzen aus. Diese sind die Grundlage eines fortwährenden Prozesses und entwickeln sich ständig weiter.

Einstein rollt!

unsere Leitsätze:

im Bereich Unterricht

Wir nehmen unseren Bildungsauftrag ernst. Wir stellen unsere Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt und bieten ihnen ein Umfeld, in dem Leistungsbereitschaft gefordert, Wissen vermittelt und Fertigkeiten gefördert werden. Adäquate Unterrichtsformen unterstützen die Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz.

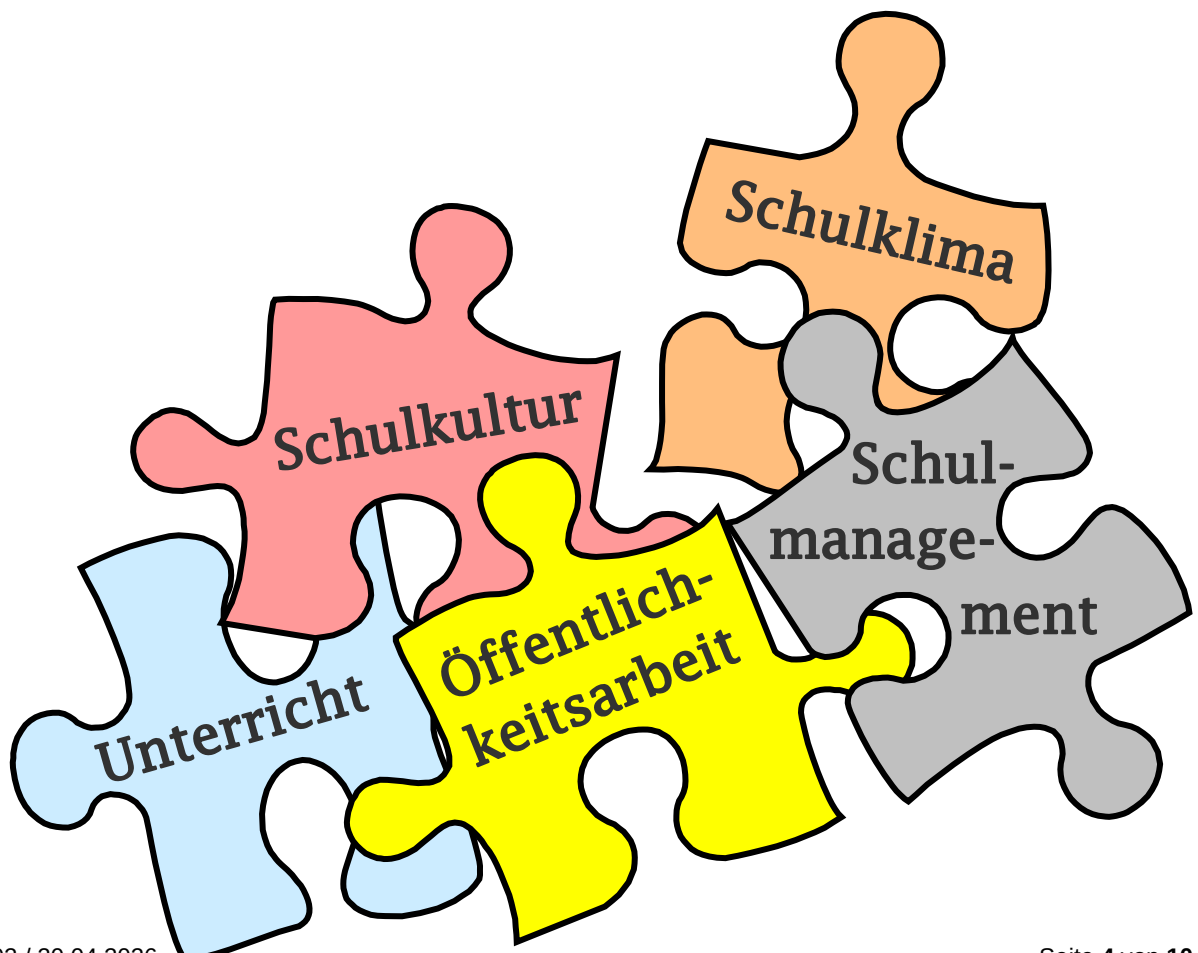


EiNSTein rollt!

unsere Leitsätze:

im Bereich Schulkultur

Wir nehmen unseren Erziehungsauftrag
und unsere Vorbildfunktion ernst.
Wir schaffen eine Atmosphäre des
Vertrauens und lehnen jede Form
von Diskriminierung und Gewalt ab.



Einstein rollt!

unsere Leitsätze: im Bereich Schulkultur (Kundenorientierung)

Die Schülerinnen und Schüler werden individuell hinsichtlich ihrer Lernprozesse unterstützt und gefördert.

Die Bedarfe der am Schulleben Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Betriebe/ Einrichtungen) werden berücksichtigt.



Einstein rollt!

unsere Leitsätze:

**im Bereich Schulkultur
(Eingliederung in den Arbeitsmarkt)**

Die Schülerinnen und Schüler werden in der beruflichen Qualifizierung gefördert.

Den Schülerinnen und Schülern wird beim Übergang von der Schule in den Beruf Unterstützung angeboten.



Einstein rollt!

unsere Leitsätze:

im Bereich Schulklima

Die Arbeitsumgebung und die Lernatmosphäre sind die Basis erfolgreichen Lehrens und Lernens. In diesem Sinne wollen wir gestalten, anregen und verändern.

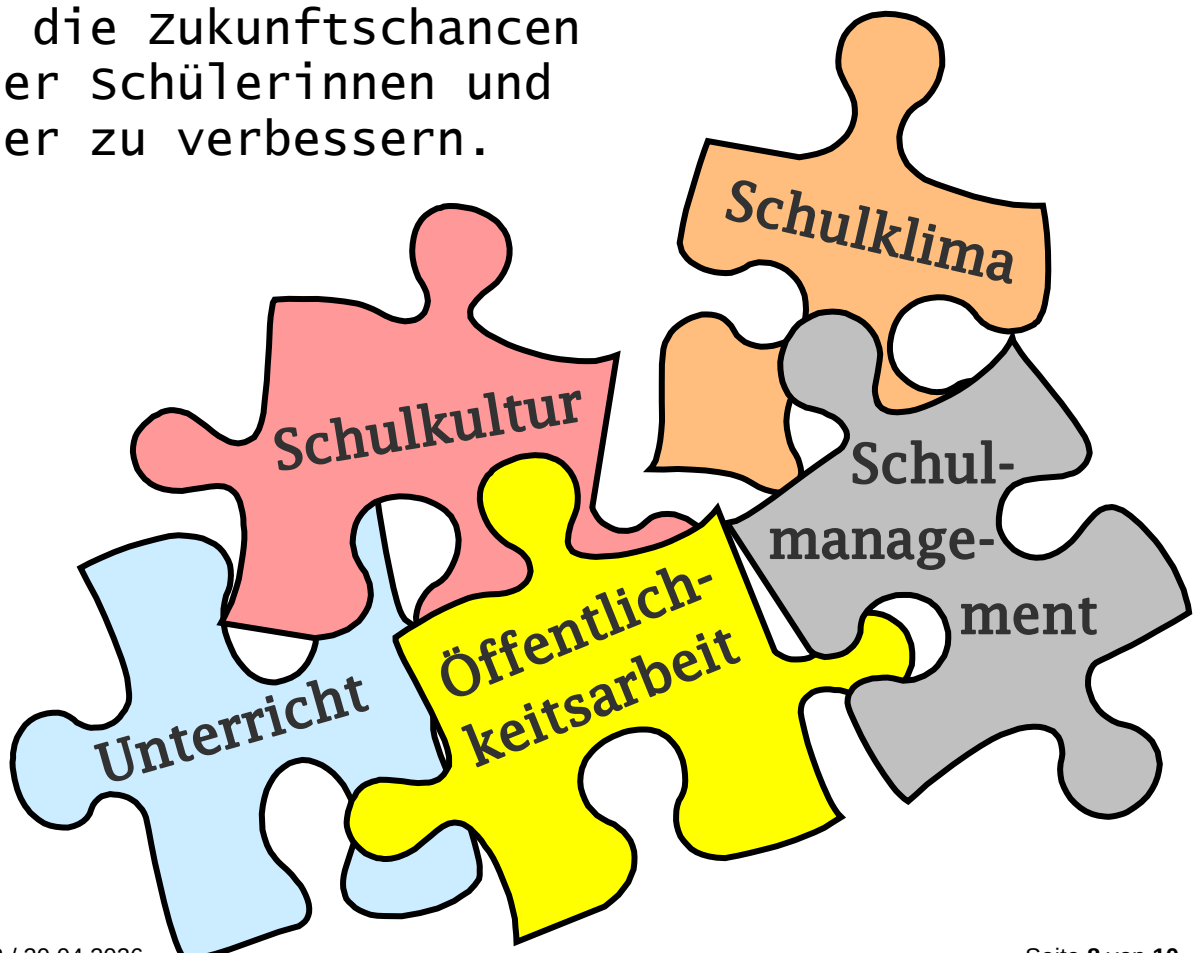


EinStein rollt!

unsere Leitsätze:

**im Bereich
Öffentlichkeitsarbeit**

Wir pflegen den Kontakt mit den Eltern sowie mit den Partnern aus Wirtschaft, Kultur und Politik mit dem Ziel, die Zukunftschancen unserer Schülerinnen und Schüler zu verbessern.



EinStein rollt!

unsere Leitsätze:

im Bereich Schulmanagement

Wir optimieren die
Verfahrensabläufe innerhalb der
Schule und entwickeln eine
effiziente Struktur, die die
Tätigkeiten aller erleichtert.
Dabei nehmen wir die am
Schulleben Beteiligten als
unsere Partner wahr.



EinStein rollt!

unsere konkreten Maßnahmen:

- 
- Einbindung der Kolleginnen Und Kollegen in Veränderungsprozesse
 - Qualitätsmanagement
 - Kooperativer Führungsstil
 - Aktive Öffentlichkeitsarbeit
 - Homepage
 - Intensivierung der Kontakte zu Betrieben und Presse
 - Pflanzen und Farben im Schulhaus
 - Sitzmöglichkeiten im Aufenthaltsbereich
 - Methodentraining
 - Lernen lernen
 - Projektunterricht
 - Lernclubs
 - Kommunikationstraining
 - Mediatorenausbildung
 - Teamentwicklung
 - Sozialarbeit/Beratung
 - Suchtprävention
 - Fit for Life-Training

Was uns wichtig ist:

Gemeinsam wollen wir Chancen schaffen, dass Sie als unsere Schüler* Erfolg und Zufriedenheit in einer gesunden Atmosphäre bei uns, in der Albert-Einstein-Schule Ettlingen, erfahren. Dadurch können Sie sich bestmöglich in Ihrem persönlichen und beruflichen Werdegang weiterentwickeln.

Wie können wir das gemeinsam erreichen?

Gegenseitiger Respekt und Verlässlichkeit sind die Grundlagen unserer Zusammenarbeit. Wir zeigen durch unser Verhalten und Engagement, dass in einer freundlichen Unterrichtsatmosphäre Lernerfolge erzielt werden können. Eine wertschätzende Zusammenarbeit aller an der Ausbildung Beteiligten ist uns sehr wichtig.

Die Anweisungen der Lehrkräfte und anderer Mitarbeiter unserer Schule beruhen auf Erfahrung und Weitsicht und werden im Allgemeinen zu Ihrem und zum Wohle Ihrer Mitschülerinnen und -schüler geäußert und sind deshalb zu befolgen. Im Falle einer anderen Wahrnehmung Ihrerseits bitten wir Sie, dass Sie Personen Ihres Vertrauens an unserer Schule persönlich ansprechen (z.B. Fachlehrer, Klassenlehrer, Vertrauenslehrer etc.).

Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur Schülern des Beruflichen Bildungszentrums Ettlingen erlaubt. Da es uns allen ein Anliegen ist, dass unser Schulgelände ein sicherer und angenehmer Aufenthaltsort für uns alle ist, akzeptieren wir keinen Alkohol und keine Drogen oder Waffen auf unserem Gelände.

Wir weisen Sie darauf hin, dass innerhalb unseres Zusammenlebens in der Schule sämtliche gesetzliche Bestimmungen gültig sind. Somit werden bei jeglicher Art von Verletzung von Mitschülern oder Personal sowohl die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen §90 (*lt. Schulgesetz BaWü*) sowie zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfahren (*lt. Bürgerliches Gesetzbuch*) gegen Sie eingeleitet.

Im Detail bitten wir um Beachtung nachfolgender Punkte:**1. Pünktlichkeit / Fehlzeiten / Freistellungen**

Die regelmäßige, pünktliche Teilnahme am Unterricht ist wesentliche Voraussetzung für den schulischen Erfolg. Ein Zuspätkommen stört die Lerngemeinschaft im Arbeitsprozess und zieht Ordnungsmaßnahmen (*lt. Schulgesetz*) nach sich.

Bei Fehlen muss vor Beginn des Unterrichts eine Benachrichtigung über WebUntis (Abwesenheiten) erfolgen. Die zusätzliche Abgabe der schriftlichen Entschuldigung regelt die Schulbesuchsverordnung (*lt. Landesrecht BaWü*).

Freistellungen sind im Vorfeld schriftlich zu beantragen.

2. Sauberkeit

Damit sich alle an unserer Schule wohlfühlen, übernimmt jeder hierfür Verantwortung. Abfälle jeglicher Art sind in die entsprechenden Behältnisse zu entsorgen. Toiletten werden pfleglich behandelt und sind sauber zu hinterlassen.

3. Rauchverbot

Auf dem gesamten Schulgelände gilt Rauchverbot (Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Betroffen sind alle Außenbereiche, wie Pausenflächen, Parkplätze und Wege zwischen den Gebäuden. Das Verbot umfasst sowohl Tabakprodukte als auch E-Zigaretten und Vapes.

4. Nutzung elektronischer Geräte

Die Nutzung elektronischer Geräte ist an der Albert-Einstein-Schule grundsätzlich erlaubt, im Unterricht jedoch nur mit Genehmigung der Lehrerinnen oder des Lehrers zulässig. Das Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen ist für Schüler ausdrücklich verboten. Gegebenenfalls werden zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfahren (lt. Bürgerliches Gesetzbuch oder Strafgesetzbuch) gegen Sie eingeleitet.

Bei Nichtbeachtung sind alle Lehrerinnen und Lehrer befugt, diese Geräte in Verwahrung zu nehmen. Als mögliche Folgen können Ordnungsmaßnahmen nach §90 (lt. Schulgesetz BaWü) ergriffen werden.

5. Brand- / Krisenfall

Die Beschädigung und die missbräuchliche Betätigung von Alarmeinrichtungen und Feuerlöschgeräten zeugen von Verantwortungslosigkeit. Bei Verstößen dagegen werden zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfahren (lt. Bürgerliches Gesetzbuch oder Strafgesetzbuch) gegen Sie eingeleitet.

6. Unterrichtsschluss

Die Schüler stellen nach Unterrichtsschluss die Stühle hoch, schließen die Fenster und reinigen die Tafel. Danach schließen die Lehrerinnen und Lehrer das Klassenzimmer ab.

7. Werbung und Information

Grundsätzlich ist politische und kommerzielle Werbung im Schulbereich verboten. Alle Aushänge bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

8. Haftung für Wertsachen

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung.

Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, Elektrogeräte usw.), wird von der Schule in der Regel kein Ersatz geleistet.

9. Ergänzungen

Diese Hausordnung wird durch zusätzliche Regelungen (z.B. in Labor, Werkstatt und Sportstätten) ergänzt.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.
Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.*

Allgemeine Fehlzeiten durch Krankheit, Verspätung oder ähnliches:

- Bei **Verhinderung am Unterrichtsbesuch** muss
 - **am Morgen vor Unterrichtsbeginn des ersten Fehltages** die **Abwesenheit über WebUntis** (Abwesenheiten) **unter Angabe des Grundes** und **des Zeitraums** gemeldet werden.
 - **Berufsschüler** müssen ebenfalls ihren Betrieb informieren.
- **Das Entschuldigen über WebUntis ist bindend.** Die Regelung, dass die Einreichung weiterer Nachweise binnen 3 Tagen zu erfolgen hat, bleibt bestehen.

Später eingehende Entschuldigungen werden **nicht mehr anerkannt / gelten als unentschuldigtes Fehlen.**
- **Versäumt** der/die SchülerIn **entschuldigt** eine **Klassenarbeit**, entscheidet die Lehrkraft, ob diese nachgeschrieben werden darf.

Hinweis:

Auch **Erziehungsberechtigte** und **Betriebe** können sich einen Zugang bei WebUntis generieren. Die Anleitung und der Link zur Registrierung ist auf der Startseite unserer Homepage zu finden (www.aesettlingen.de).

Unterrichtsfreistellung / Beurlaubung

- **Im Voraus bekannte Verhinderungen** (z.B. religiöse Feiertage, Praktikum, Führerscheinprüfung) sind rechtzeitig anzukündigen.

Hierfür muss - **mindestens 10 Tage im Voraus** - eine **schriftlich Freistellung** bei der **Klassenlehrkraft** beantragt werden.

Das hierfür zu verwendende Formular **Antrag auf Unterrichtsfreistellung / Beurlaubung** ist auf der Homepage unter *Termine & Service / Download-Center / Schülerdokumente* hinterlegt.

Berufswahl Hilfe Lernschwierigkeiten
Zukunft Ausbildung Informationen
Vermittlung Begleitung
Angsterfahrungen
Lernunterstützung
Konzentrationsschwierigkeiten
Gespräche Eltern / Erziehungsberechtigte
Beratung

An der Albert-Einstein-Schule gibt es ein vielseitiges Unterstützungsangebot, das Sie jederzeit in Anspruch nehmen können.

Alle Leistungen sind kostenfrei und vertraulich.

Gemeinsam finden wir Lösungen für Ihre Herausforderungen. Dazu gehören unter anderem:

- AVdual Begleitung
- Beratungslehrkraft
- Berufsberatung
- Jugendberufshilfe
- Oberstufenberatung
- Schulseelsorge
- Sonderpädagogik
- Sozialarbeit
- Suchtprävention

Details zu den einzelnen Unterstützungsangeboten finden Sie

- auf unserer Homepage: www.aesettingen.de > *Unterstützung* oder
- einfach den *QR-Code* scannen.

Freundliche Grüße

Die Schulleitung



Verhalten im Amokfall nach Durchsage

Ruhe bewahren

- Alarmieren Sie das Sekretariat oder die Schulleitung.

Zentrale Rufnummer: 0721 936-60900

- Vermeiden Sie unter allen Umständen Kontakt zu einem möglichen Täter.
- Ziehen Sie sich sofort in ein abschließbares Zimmer zurück (Klassenzimmer oder anderer Raum).
- Schließen Sie sich ein.
Hinweis: verbarrikadieren der Tür nur, wenn diese nicht abschließbar.
- Suchen Sie einen sicheren Bereich in Ihrem Raum auf – weg von Türen und Fenstern.
- Das Handyverbot ist unbedingt wegen möglicher Netzüberlastung und zur Vermeidung von Falschmeldung einzuhalten.
- Teilen Sie dem Sekretariat oder der Schulleitung folgendes mit:
 - Raumnummer
 - Klasse
 - Lehrkraft
 - Personenzahl
 - Besonderheiten
 - Erkenntnisse
 - Sachverhalte
 - Rückrufnummer usw.
- Halten Sie Kontakt zur Schulleitung und warten Sie Anweisungen ab.
- Eine Evakuierung geschieht nur auf Weisung der Polizei.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

- Jeder Schüler ist verpflichtet, einen Brand der nächsten Aufsichtsperson zu melden.
- Jede Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Schulleitung und/oder das Sekretariat zu alarmieren.

Zentrale Rufnummer: 0721 936-60900

Brandmeldung

- Wer meldet? Was brennt? Wo brennt es?

Alarm bei Brand

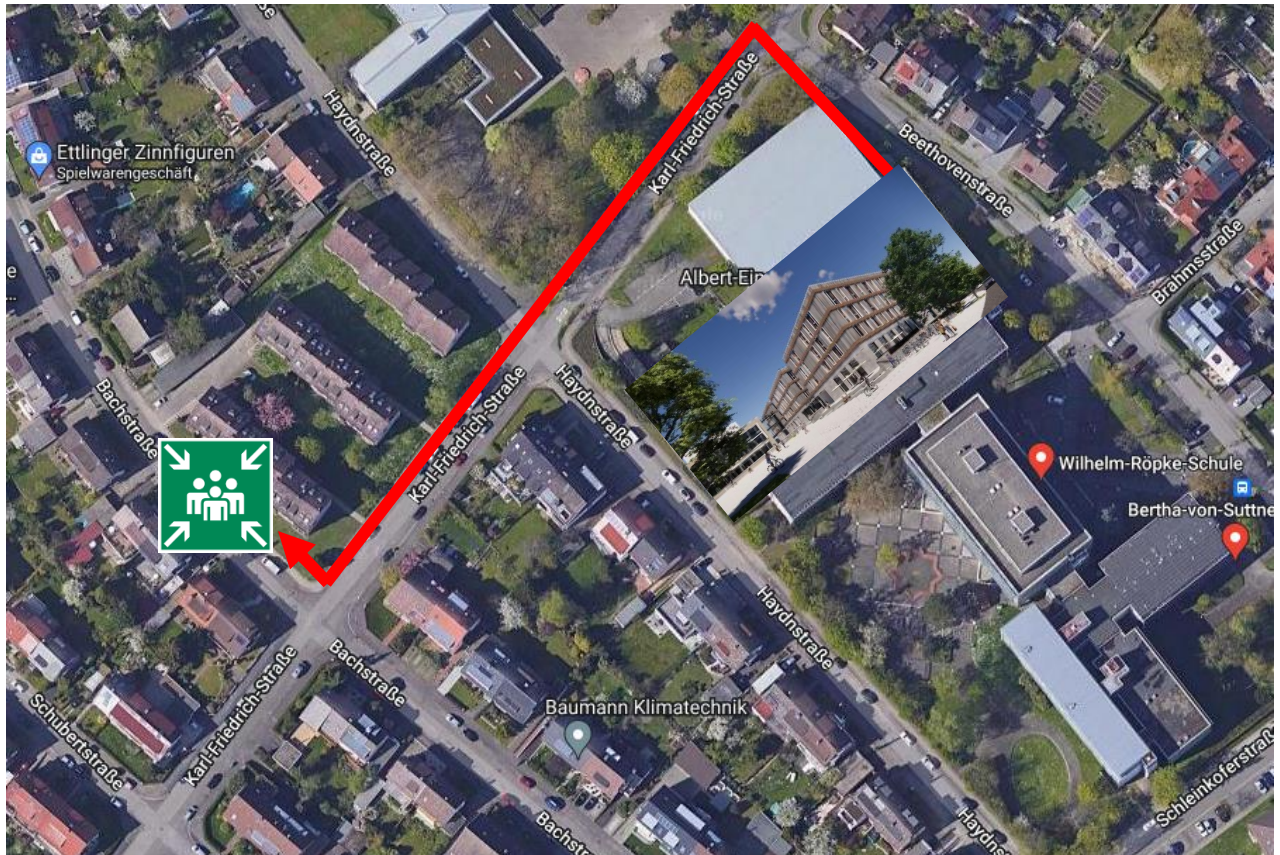
- Der Alarm wird durch Sirenenton (BBZ) ausgelöst.

Räumung der Schule

- Alle Schüler verlassen klassenweise auf dem markierten Fluchtweg unter Aufsicht der Lehrkraft ruhig das Gebäude. Keine Aufzüge benutzen!
- Persönliche Wertgegenstände sind mitzunehmen. Die Lehrkraft nimmt das Klassen-/Kursbuch mit.
- Fenster und Türen sind zu schließen (nicht abschließen!).
- Die Lehrkraft überzeugt sich beim Verlassen des Raumes, dass niemand zurückgeblieben ist. Nebenräume und Toiletten sind ebenfalls zu kontrollieren.
- Die Schüler verlassen das Schulgelände und suchen den Sammelplatz in der Bachstraße auf.
- Die Lehrkraft stellt am Sammelplatz die Vollzähligkeit der Klasse fest und meldet Vollzähligkeit und/oder fehlende Schüler dem vor Ort anwesenden Abteilungsleiter oder dem stellv. Schulleiter.

Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht möglich, bleiben Schüler und Lehrer im Raum, bis Rettung kommt oder begeben sich in einen Raum, der vom Gefahrenherd möglichst weit entfernt ist. Hier sind die Fenster zu öffnen und die Türen zu schließen.

Sammelplatz AES: Bachstraße



(Fassung vom 01.07.2021)

Nutzungsordnung in PC - und Multimediaeinrichtungen der Albert-Einstein-Schule Ettlingen

(Erstellt in Anlehnung an das „Muster für eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen“ in: Gemeindetag, Landkreistag, Städtetag und Ministerium für Kultus-, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.): Multimedia-Empfehlungen, 2002, S. 50.

Für die unterrichtliche Nutzung steht Ihnen ein Zugang zum Internet zu Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen und die notwendigen Regeln einzuhalten.

Passwörter

- Sie erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort aus, womit Sie sich an allen vernetzten Computern, bei Moodle, in Webuntis und an der Schülercloud anmelden können.
- Für Handlungen, die unter Ihrer Nutzerkennung erfolgt sind, werden Sie ggf. verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder dem Netzwerkverantwortlichen mitzuteilen.
- Nach Beendigung der Nutzung haben Sie sich ordnungsgemäß abzumelden.

Verbotene Nutzungen

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende, rassistische und in einer anderen Art diskriminierende Inhalte aufzurufen oder zu versenden.
- Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen.

Datenschutz und Datensicherheit

- *Die Albert-Einstein-Schule* ist in Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres/-Ausbildungsjahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches begründen. Die *Albert-Einstein-Schule* wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- **Fremdgeräte** dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks, Memorykarten, Camcorder) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (zum Beispiel Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Albert-Einstein-Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung in den Computerräumen Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit Ihrer Ausbildung zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der Ausbildung / dem Unterricht an der Schule im Zusammenhang steht.
- Im Schulgebäude steht ein offenes WLAN zu Verfügung. Dieses läuft über „freifunk.net“, eine nicht-kommerzielle Initiative für freie Funknetzwerke.
- Das Herunterladen von großen Dateien oder Anwendungen ist nur mit Einwilligung der betreffenden Lehrkraft zulässig.
- Die Albert-Einstein-Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich.
- Im Namen der Albert-Einstein-Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet

- Werden Informationen in das Internet versandt, sind die allgemein anerkannten Umgangsformen zu beachten.
- Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung des Urhebers gestattet. So dürfen z. B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
- Besondere Hinweise zur
 - **Nutzung von Webuntis**
Jeder ist verpflichtet regelmäßig die Eintragungen (Fehlzeiten, Vertretungen, Klassenbucheinträge, etc.) in Webuntis zu prüfen und eventuelle Fehler dem Klassenlehrer zu melden.
 - **Nutzung der E-Learning-Plattform „Moodle“:**
Der Informationen über den Zugang zu einem Moodlekurs stellt der Fachlehrer zur Verfügung.
Kursleiter können in Ihren Kursräumen die Daten der Nutzer ihres Kursraumes einsehen. Sie informieren die NutzerInnen Ihrer Kursräume über diese Möglichkeit. Weiter geben Sie derartige Daten zu keinem Zeitpunkt an Dritte weiter und nutzen diese ausschließlich zu pädagogischen Zwecken.
 - **Nutzung der Schülercloud (Nextcloud)**
Die Schülercloud ist ausschließlich für schulische Daten vorgesehen. Weitere Informationen sind in der DSGVO zu finden, welche direkt nach dem Login einsehbar ist.

Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis

- Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der Fachbereiche.
- Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen.
- Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- bzw. Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation rechtliche Folgen haben.

In Anerkennung der Tatsache, dass die Drogenproblematik ein gesellschaftliches Phänomen ist, mit dem auch die Schule konfrontiert ist, wurden diese Leitlinien erarbeitet, um dem Suchtproblem in angemessener Form zu begegnen. Diese haben zum Ziel, den verantwortlichen Umgang zwischen Schülern untereinander und zwischen Schülern und Lehrern im Hinblick auf Fälle von Alkoholmissbrauch sowie den Handel und den Konsum von illegalen Drogen an der Schule zu regeln.

1. Mehrdeutige Verdachtsmomente, wie z. B. auffälliges Verhalten, wiederholte Unregelmäßigkeiten bezüglich Schulbesuch, Hausaufgaben usw. können vielfältige Ursachen haben und dürfen nicht automatisch als Hinweise auf möglichen Drogenkonsum gewertet werden. Vielmehr soll der diese Veränderungen Beobachtende ein klärendes Gespräch mit dem Betroffenen suchen, um gegebenenfalls helfend bzw. pädagogisch sinnvoll reagieren zu können.
2. Die Schule ist eine **drogenfreie Zone**, d. h. Handel und Konsum von Drogen sind nicht erlaubt. Sollte ein Verstoß gegen dieses Verbot festgestellt werden, muss der Schüler je nach Sachlage mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss rechnen. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu informieren.
3. Falls ein Schüler sich infolge Drogenkontakts in eine problematische Situation hineinmanövriert hat und er dies einem **Lehrer seines Vertrauens** mitteilt, hat der angesprochene Lehrer **Schweigepflicht** über die ihm anvertrauten Sachverhalte und versucht im Rahmen seines pädagogischen Auftrages, den in Bedrängnis geratenen Schüler beratend zu unterstützen. Sollte sich der betreffende Lehrer von dieser Aufgabe überfordert fühlen, darf er nur nach **Rücksprache** mit dem Schüler und mit dessen **Zustimmung** weitere Personen in die Hilfeleistung einbeziehen. Dies kann in einigen Fällen auch die Begleitung zu einer Drogenberatungsstelle bedeuten.
4. Muss der Lehrer eine **Gefährdung der Mitschüler** im Falle des Drogenhandels oder **Verleitung anderer Mitschüler** zum Konsum annehmen, so ist die Schulleitung zu informieren. Ist der Schüler nach Feststellung der Schule als Rauschmittelhändler tätig, muss die Kriminalpolizei verständigt werden.
5. Von den Punkten 3 und 4 kann abgewichen werden, wenn die Drogenberatungsstelle dies empfiehlt.
6. Für außerschulische Veranstaltungen auf dem Schulgelände können im Einzelfall nach Absprache mit der Schulleitung alkoholische Getränke in vertretbarem Rahmen ausgeschenkt werden.
7. Diese Suchtvereinbarung ist Bestandteil der **Hausordnung**.

Da gegenseitiges Vertrauen die Grundvoraussetzung für einen möglichst konfliktarmen und verantwortungsbewussten Umgang aller am Schulleben Beteiligten ist, ist es Aufgabe der Schule dieses auch zu stärken und zu fördern. Schüler und Lehrer sind gleichermaßen dazu aufgerufen, durch die Bereitschaft, aufeinander zuzugehen und im Gespräch zu bleiben, diese Vertrauensbasis ständig zu erneuern. Suchtprävention im Alltag zeigt sich vor allem im menschlichen, offenen und hilfsbereiten Umgang miteinander. Es gilt **Leben pur**, d. h. ohne Drogen, **vorzuleben**.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Albert-Einstein-Schule Ettlingen

(Name der Einrichtung)

ALBERT-EINSTEIN-SCHULE
Berufs- und Berufsfachschule
mit Technischem Gymnasium
76275 Ettlingen, Beethovenstr. 1
Tel. 0721 / 936-60930, Fax 61199

(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Sekretariat

Kontakt: 0721 936-60930 oder -60940, E-Mail: info@aesettlingen.de

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
[°] Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			